



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. September 2015

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	345	195	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	346
193 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	345	196	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	347
194 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	345	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	348	
		197	Regionalverband Ruhr	348

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

193 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 26. August 2015

34.02.02.02-A 12/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.08.2015 Herrn Hubertus Mannshausen mit Wirkung vom 01.09.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 14/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.08.2015 Herrn Björn Katzenberg mit Wirkung vom 01.10.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 15/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.08.2015 Herrn Arno Schürmann mit Wirkung vom 01.10.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk

Kreis Steinfurt XLIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 345

194 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 02.09.2015
Dezernat 52
Az.: 52-500-9962479/0001.V

Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48127 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, hat der Firma TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 10, 48155 Münster, mit Datum vom 31.08.2015 eine Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 14.07.2015 gemäß §§ 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

für die aufgeführten Maßnahmen zur geplanten Erweiterung Ihrer Biogasanlage Gottlieb-Daimler-Str. 29, 46282 Dorsten, Gemarkung Dorsten Flur 43, Flurstück 664.

Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle handelt es sich um eine Anlage gemäß den Ziffern 8.6.3.1 des Anhang I zur 4. BImSchV.

Der Umfang der von dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns erfassten Maßnahmen ergibt sich im Einzelnen aus Ziffer II. dieses Bescheides sowie den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

II.**Umfang der Zulassung**

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich ausschließlich auf folgende Tätigkeiten und Maßnahmen der gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungen:

- Errichtung der Fahrloanlage (Bauwerk B-07.3) inklusive Entwässerung

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 345-346

195 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0007673/0001.V

48147 Münster, 02.09.2015

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die NDM Naturwertstoffe GmbH, Butenwall 17 in 46325 Borken, hat die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Entwicklung natur-basierter Wertstoffe, Erzeugung von Biogas zum Betreiben von BHKW's und Abfallbehandlung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Anton-Lutter-Straße 9-11 in 46342 Velen (Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 297), beantragt.

Gegenstand des Antrages:

In dieser Anlage sollen natur-basierte Wertstoffe produziert werden. Aus der Region sollen 200.000 t/a Wirtschaftsdünger soweit nutzbar gemacht werden, dass die darin enthaltenen Wertstoffe in Form marktfähiger Produkte zurückgewonnen werden können. Dabei soll eine gezielte Ausschleusung von Stickstoff- und Phosphorverbindungen aus dem Wirtschaftskreislauf ermöglicht werden. Stickstoff und Phosphor aus der Gülle sollen zu transportablen Wertstoffen umgeformt werden. Das Anlagenkonzept besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

Gülleannahme, Feststoffseparation, Fermentation (Biogasanlage), BHKW, Hygienisierung und Stickstoffrückgewinnung, Trocknung und Verbrennung der Feststoffe die aus der Fermentation ausgeschleust wurden. In der Anlage werden ca. 1.200 t Stickstoff und 1.200 t Phosphor pro Jahr zu Produkten umgewandelt.

Die Anlage soll nach der Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 14.09.2015 bis einschließlich 13.10.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Velen, Bauamt - Zimmer 34, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 14.09.2015 bis 27.10.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Ver-

langen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 24.11.2015 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadtverwaltung Velen, Sitzungszimmer Raum-Nr. 1, Ramsdorfer Straße 19, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauf folgenden Werktag vorsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Frank Gebauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 346-347

196 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
52-500-9974672/0002.V

48147 Münster, 04. September 2015

Genehmigung zum Umbau einer bestehenden Fettschmelze in eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 45768 Marl, Werrastraße 1.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, hat der Firma V + S Umwelt GmbH, Niederbergheimer Straße 173 in 59494 Soest, mit Datum vom 04. September 2015 eine Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.07.2014 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1, 2 und den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Fettaufbereitungsanlage zu einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück im Industriepark Dorsten-Marl, auf dem Grundstück in 45768 Marl, Werrastraße 1, Gemarkung Marl, Flur 199, Flurstücke 313 und 314, geändert und geändert betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 8 VAwS
- Indirekteinleitergenehmigung von Betriebsabwasser gemäß § 58 (1) Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. mit § 59 Landeswassergesetz

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung

Verwaltungs- und Finanzgerichte vom 23.11.2005 (GV. NRW 2005, S. 926) eingereicht werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes, Darstellung der Umweltauswirkungen der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen, Gesamtbewertung und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom 14.09.2015 bis 28.09.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Planungs- und Umweltamt, 7. Etage, Zimmer 78, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer N4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, zur Anlagensicherheit, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht, zum Baurecht und zum Arbeitsschutzrecht ergangen ist.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 347-348

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

197 Regionalverband Ruhr

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 18. September 2015 - 11:00 Uhr -
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 1.1 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015
Aktuelle Informationen zum Verfahrensablauf
 - 1.2 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2016 für die Maßnahmen des Landesstraßen- ausbauplans (großes Bauprogramm)
 - 1.2.1 Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen vom 25.08.2015,
hier: L 821n - Ortsumgehung Bergkamen
 - 1.3 Fortschreibung 2015 der landesseitigen "Planungspriorisierung 2011" der Bundesfernstraßen- und Landesstraßen-Bedarfsplanmaßnahmen
Aktuelle Informationen
 - 1.4 Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans 2017
Informationen zum Verfahrensablauf
 - 1.5 Städtebauförderung
hier: Veröffentlichung des Städtebauförderprogramms 2015
 - Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
 - 1.6 83. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg
Halde Kohlenhuck,
Aufhebung der bergbaulichen zweckgebundenen Nutzung eines Freiraumbereichs als „Aufschüttung/Ablagerung und Halde“ und Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs als Windenergiebereich
Aufstellungsbeschluss
 - 1.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes

- 1.8 Anstehendes Raumordnungsverfahren für den Neubau einer Ferngasleitung von Legden nach Kempten (Zeelink 2)
- 1.9 Mittel aus dem Jahresbauprogramm des Landes NRW für den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen zweckgebunden verausgaben
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
 - Bericht über laufende Verfahren - RVR als Regionalplanungsbehörde
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - Verwaltungsvorlagen
 - 2.1 Gesetzesnovelle RVR-G
hier: Änderung der Verbandsordnung
 - 2.2 Unterstützung von freiem Internet- und Informationszugang
Antrag der Fraktion „Die Piraten“
hier: Stellungnahme der Verwaltung (Ref. 13/ Ref. 18)
 - 2.3 Marktstudie zur Vorbereitung einer Standortmarketingkampagne des Wirtschaftsstandortes Metropole Ruhr
 - 2.4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013, Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung der Regionaldirektorin für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013
 - 2.5 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2016
 - Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 2.6 Route der Industriekultur, Qualitätskriterien für Ankerpunkte
 - 2.7 Wissenslabor Ruhr (KENNISLAB RUHR)
 - 2.8 Informationsveranstaltung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zur "Strukturvision Schiefergas" in den Niederlanden vom 23. April 2015
 - 2.9 Kabinettsbeschluss zur Schiefergasförderung in den Niederlanden
Hier: Aussetzen der Schiefergasförderung für fünf Jahre
 - 2.10 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr
Hier: Sachstandsbericht
 - 2.11 Radschnellwege in der Metropole Ruhr
hier: Sachstandsbericht

- 2.12 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
Hier: Entwurf des Endberichts 'Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr'
- . Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss
- 2.13 Fazit !SING – DAY OF SONG 2014
- 2.13.1 Day of Song
Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen vom 21.08.2015
- 2.14 Förderung der freien Kulturszene
- 2.14.1 Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur Förderung der freien Kulturszene
- 2.14.2 Förderung der freien Kulturszene
Änderung der Förderbedingungen und Förderkriterien
Antrag der Fraktion Die Linke. vom 25.08.2015
- 2.14.3 Förderung der freien Kulturszene
Antrag der Fraktionen CDU, SPD, B90/Die Grünen vom 21.08.2015
- 2.15 Ruhr Games 2015 - Rückblick und Evaluation
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.16 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.17 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.18 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.19 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Konzernabschluss zum 31.12.2014
- 2.20 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2014
- 2.21 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.22 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2014
- 2.23 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.24 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2014
- 2.25 Bericht über die Gründung der "Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH" (AmG)
- 2.26 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün -
Änderung der Betriebssatzung
- . Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 2.27 Gesamtabschlüsse 2012 bis 2015
Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

- 2.28 Anfragen und Mitteilungen
ÖPEL-Programm
hier: Schreiben der Ministerpräsidentin vom 14.08.2015

Essen, 28.08.2015



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 348-349

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster